

Förderprogramm FORSCHUNG
Call Start Tech Vienna 2016
Ausschreibungstext

Lieselotte Schleicher, MA

Wien, Mai 2016

1. Name der Ausschreibung

Call Start Tech Vienna 2016

2. Rechtsgrundlagen

Diesem Call – durchgeführt von der *Wirtschaftsagentur Wien, Ein Fonds der Stadt Wien*. (in Folge kurz: „Wirtschaftsagentur Wien“) – liegt die Förderrichtlinie der Stadt Wien „FIT15 plus – Forschungs-, Innovations- und Technologieförderungen für Wien 2015-2017“ (gemäß Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 26. November 2014 unter Pr.Z. 03039-2014/0001-GFW) zugrunde. Diese (auch im Folgenden stets als solche bezeichnete) Richtlinie ist unter www.wirtschaftsagentur.at zum Download erhältlich. Der Call Start Tech Vienna 2016 wird im Rahmen des Programms FORSCHUNG durchgeführt. Das Programm wird nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹ (in Folge kurz: AGVO), Abschnitt 4, der Europäischen Kommission behandelt.

3. Hintergrund

Wien ist die Stadt der Gründerinnen und Gründer. Nach einer Studie aus dem Jahr 2013 wurden in Wien 8.403 Unternehmen gegründet². Eine besonders stark wachsende Form der Neugründungen sind Start-ups. Mittlerweile ist jedes dreizehnte neu gegründete Unternehmen in Wien innovativ, technologieintensiv und auf einem wachstumsorientierten Geschäftsmodell basierend. Demzufolge sind 638 Wiener Unternehmen die 2013 gegründet wurden, als Start-up zu bezeichnen. 70% aller Start-up-Gründungen passieren in Wien. Wien ist somit die Start-up City Österreichs.

Start-up-GründerInnen verkörpern ein neues UnternehmerInnenverständnis. Sie sind hochqualifizierte InnovationstreiberInnen, die Wien als Wirtschafts- und Wissensstandort positionieren und zu internationaler Sichtbarkeit verhelfen.

Diese Standortpositionierung hilft nicht nur Talente und exzellente Forschung in Wien zu halten. Vielmehr werden durch innovative Start-ups internationale Unternehmen auf Wien aufmerksam; sie siedeln sich dort an, wo Know-how und wirtschaftliche Erfolge zu finden sind. Wien etabliert sich durch junge, technologieorientierte Start-ups als wirtschaftlich

¹ Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“, in Folge auch kurz: AGVO).

² Start-up Studie Wien; (<https://www.wien.gv.at/arbeit-wirtschaft/start-up-studie.html>; 23.02.2016).

relevanter Gründungsstandort. Zudem ist Wien für NeugründerInnen durch die zentrale mitteleuropäische Lage ein idealer Standort um einfacher KundInnen zu erreichen. Wien hat gegenwärtig eine lebendige Start-up-Szene und befindet sich in einer Aufbruchsstimmung, die die Wirtschaftsagentur unterstützt.

Mit dem Brand „Start-up-City Vienna“ bekräftigt die Wirtschaftsagentur Wien ihr Engagement zur Unterstützung von Start-ups. Um die Dynamik im Start-up-Bereich seitens der Wirtschaftsagentur noch weiter zu stärken, gibt es neben dem etablierten Maßnahmenpaket, bestehend aus der umfassenden Betreuung, Coaching und Vernetzungsarbeit, nun zusätzlich als logische Ergänzung den Call Start Tech Vienna 2016, der Spitzentechnologie in den Fokus rückt und die Sichtbarkeit Wiens als attraktiven Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort verstärkt.

Mehr als drei Viertel der Neugründungen sind den Technologiefeldern Life Sciences und IKT/IT zuzuordnen. In diesen Bereichen konnten die innovativsten Gründungen verortet werden. Spitzentechnologie beruht auf Forschung, die im höchsten Maße innovativ und international sichtbar ist. Technologische Risiken und die zu erwartenden technologischen Fortschritte zeichnen High-Tech-Start-up-Unternehmen aus.

Diese auf Spitzentechnologie ausgerichteten Start-ups stehen im Zentrum des gegenständlichen Calls. Für die Forschung und Entwicklung in Wien sind Spitzentechnologie und neue innovative Unternehmen unverzichtbar. Junge High-Tech-Unternehmen sind insbesondere wichtig, da Innovationsgrad und Wissensorientierung im High-Tech-Bereich überproportional groß sind und damit die Wahrscheinlichkeit von neuen Produkten oder Verfahren mit außergewöhnlichem Potenzial höher ist als in anderen Sektoren. Spitzentechnologie beschränkt sich aber nicht auf eine Branche – Spitzentechnologie hebt sich durch höchsten technologischen Anspruch, überdurchschnittlichen Innovationsgehalt und überdurchschnittliches Risiko hervor. High-Tech-Unternehmen sind in der Regel richtungsweisend und der Zeit weit voraus. Spitzentechnologie findet sich unter anderem in den Bereichen Automotive, Biotechnologien, Chemie, IKT, Nanotechnologien.

Die Wirtschaftsagentur Wien will durch diesen Call High-Tech-Start-ups unterstützen ihre Technologien weiterzuentwickeln und zu perfektionieren. Ein Durchbruch in Richtung marktfähige Innovation stellt für diese Gründer und Gründerinnen ein Alleinstellungsmerkmal und einen Wettbewerbsvorteil dar, der für den Wirtschafts- und Technologiestandort Wien von entscheidender Bedeutung sind.

4. Spezifische Ausschreibungsbedingungen

Förderbar sind F&E-Projekte von Start-ups, die im Sinne der gegenständlichen Ausschreibung der Wirtschaftsagentur Wien, neugegründete Unternehmen, die bis zu 5 Jahre³ alt, innovativ und technologieintensiv sind, auf einem wachstumsorientierten, skalierbaren Geschäftsmodell basieren UND deren Spitzentechnologie richtungsweisend und ihrer Zeit voraus ist.

Diese Projekte zeichnen sich im besten Fall durch ihre hohe Einsatzvielfalt aus und haben Eigenschaften von Querschnittstechnologien. Besonders sind Projekte mit interdisziplinärem und technologieübergreifendem Charakter gesucht. Der Aufwand für F&E-Projekte liegt meist über dem Durchschnitt eines normalen Innovationsprojekts. Kostentreiber sind dabei lange Entwicklungszeiträume und die schwierige Abschätzung der Erfolgsaussichten. High-Tech-Start-up arbeiten meist in einem intensiven Austausch mit der wissenschaftlichen Forschung zusammen. Eine Einreichung von Unternehmen gemeinsam mit wissenschaftlichen Einrichtungen (Universitäten, Fachhochschulen, universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen u.a.) wird daher im Sinne des Wissenstransfers und der Stärkung der Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft im Rahmen dieser Ausschreibung ausdrücklich empfohlen.

Im Antrag muss der „State of the Art“ klar beschrieben sein und die im eingereichten Projekt darüberhinausgehende Forschung und Entwicklung einen deutlichen Fortschritt zum gegenwärtigen Stand der Technik darstellen.⁴

Die Ausschreibung umfasst Projekte aus allen Bereichen, ist offen für alle Technologiefelder und für jene Unternehmen, die potentiell disruptive Forschung betreiben.

Beispiele für Spitzentechnologie sind heute die Biotechnologie, Nanotechnologie, Werkstofftechnologien, optische Technologien, Luft- und Raumfahrttechnik, IKT und Anwendungsfelder im Bereich Verkehr, Umwelt und Energie⁵.

3 Abgeleitet von der EU-Definition; Amtsblatt der Europäischen Union; VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION; Kapitel 3, Abschnitt 3, Artikel 22 (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32014R0651>; 15.03.2016).

4 „Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Den Stand der Technik bildet alles, was der Öffentlichkeit durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benützung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden ist.“ Österreichisches Patentgesetz 1970; §3. (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002181;03.2016>).

5 Beispiele im Anhang.

5. TeilnehmerInnenkreis

HauptantragstellerInnen können ausschließlich Wiener Unternehmen und Unternehmensgründerinnen und -gründer sein, deren Unternehmensgründung höchstens 5 Jahre zurückliegt. Als Unternehmensgründungsdatum gilt der Eintrag ins Firmenbuch bzw. das Vergabedatum der Steuernummer.

Bestehende Unternehmen (älter als 5 Jahre) dürfen an Start-ups nicht zu mehr als 50% beteiligt sein. Eine Änderung der Rechtsform in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb oder ein bloßer Wechsel in der Person des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin stellt keine Neugründung im Sinne der gegenständlichen Ausschreibung der Wirtschaftsagentur Wien dar.

Unter Beachtung der o.a. Einschränkungen sind alle „Antragsberechtigten“ gemäß Pkt. 2.3. der zugrunde liegenden FIT¹⁵ plus Richtlinie teilnahmeberechtigt.

6. Allgemeine Ausschreibungsbedingungen

Förderbar im Rahmen des Calls Start Tech Vienna 2016 sind von Wiener Unternehmen durchgeführte F&E-Projekte

- im Zuge derer aktuelle Forschungsfragen behandelt werden und die damit über reine Produktentwicklung und den Stand der Technik hinausgehen,
- mit einer grundlegenden wirtschaftlichen Umsetzungsstrategie, aus der sich eine zukünftige ökonomische Wertschöpfung in Wien ableiten lässt,
- und die zu mittel- oder unmittelbaren Produkt-, Dienstleistungs- oder Verfahrensinnovationen führen.

Förderwürdige Projekte müssen in den Bereich der „industriellen Forschung“ (IF) oder der „experimentellen Entwicklung“ (EE) laut EU-Definition⁶ einordenbar sein.

Nach der Definition des Frascati-Manuals der OECD⁷ ist F&E eine

„Schöpferische Tätigkeit, welche auf systematische Weise unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden mit dem Ziel durchgeführt wird, den Stand des Wissens zu vermehren sowie neue Anwendungen dieses Wissens zu erarbeiten.“

⁶ Siehe AGVO Artikel 2, Ziff 84-86 bzw. FIT¹⁵ plus Richtlinie, Pkt. 2.1.2.

⁷ Siehe OECD; Frascati Manual 2015; (<http://www.oecd-ilibrary.org/docserver/download/9215001ec004.pdf?expires=1456756502&id=id&acname=guest&checksum=18DDD25283787B59618D00D23881B497>; 15.03.2016).

Im Manual 2015 wurden 5 Charakteristika von F&E Aktivitäten ermittelt:

1. „novel“: neues Wissen, neue Anwendung, neue Erkenntnis
2. „creative“: basierend auf neuen Konzepten, Hypothesen
3. „uncertain“: Risiko bzgl. Zielerreichung, Kosten, Zeit
4. „systematic“: Projektform, keine Zufälligkeiten
5. „transferable/reproducible“: Ergebnisse reproduzierbar bzw. übertragbar

Das antragstellende Unternehmen muss bedeutende Teile der projektgegenständlichen F&E-Leistungen selbst erbringen und den wesentlichen Teil des mit der Durchführung des Projekts verbundenen Risikos tragen, insbesondere das Risiko der wirtschaftlichen Umsetzung der erzielten F&E-Ergebnisse.

Förderbare Kosten

Gefördert werden F&E-bezogene Personalkosten, die dem Unternehmen (bzw. den Kooperationspartnern im Falle einer gemeinsamen Einreichung) als interne oder externe Personalkosten⁸ anfallen. Alle Kosten müssen naturgemäß in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

Für kleine und mittlere Unternehmen⁹ sind neben den Personalkosten auch die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Schutz der eigenen Forschungs- und Entwicklungsergebnisse stehen, förderbar.¹⁰

Förderquote

Die Förderquote hängt von der Klassifikation der Forschungsklasse laut EU ab: Projektteile (Arbeitspakete), die der experimentellen Entwicklung (EE) zuzuordnen sind, unterliegen einer Förderintensität von 25% bei großen Unternehmen, 35% bei mittleren Unternehmen und 45% bei kleinen Unternehmen. Jene Projektteile (Arbeitspakete), die der industriellen

⁸ Interne Personalkosten sind Kosten für Arbeitnehmer des antragstellenden Unternehmens, die in unmittelbarem Zusammenhang mit F&E-Arbeiten stehen. Bei kleinen Unternehmen kann auch der Wert von Arbeitsleistungen von aktiv am Projekt mitarbeitenden Firmeneinhabern und Gesellschaftern einbezogen werden.

Externe Personalkosten sind von Dritten im Zuge der Durchführung des Vorhabens an das antragstellende Unternehmen weiterverrechnete Kosten, die in Zusammenhang mit beauftragten F&E-Arbeiten oder – nur bei KMU – in Zusammenhang mit der Erlangung, der Validierung und der Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten stehen. Siehe dazu FIT15 plus Richtlinie, Pkt. 1.1.2. u. Pkt. 2.4.2. (Personalkosten) sowie Pkt. 2.4.3. (Kosten für externe Leistungen).

⁹ Definition der Unternehmensgrößen: Siehe dazu FIT15 plus Richtlinie, Pkt. 2.1.1. bzw. AGVO, Anhang I, Artikel 2.

¹⁰ Kosten in Zusammenhang mit der Erlangung, Validierung oder Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten unterliegen einer Förderintensität von 50%. Siehe FIT15 plus Richtlinie, Pkt. 1.1.2.

Forschung (IF) zuordenbar sind, unterliegen einer Förderintensität von 50% bei großen Unternehmen, 60% bei mittleren Unternehmen und 70% bei kleinen Unternehmen.

Kooperationsprojekte

Handelt es sich um ein Kooperationsprojekt, ist ein Aufschlag von bis zu 15% möglich¹¹, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt werden: *Kooperationen* werden im Gegensatz zu einer Auftragsbeziehung nicht nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung geführt, sondern aus einem gemeinsamen Interesse, wobei für jeden Partner im Rahmen eines Kooperationsvertrags definiert wird, welche Rechte und Pflichten übernommen werden. Alle Partner eines kooperativ durchgeführten Forschungsvorhabens tragen also Kosten und erhalten Rechte an den Forschungsergebnissen.

Im Falle der Zusammenarbeit von wenigstens zwei (eigenständigen) Unternehmen darf kein einzelnes Unternehmen mehr als 70% der förderbaren Kosten bestreiten. Weiters muss das Vorhaben die Zusammenarbeit mit mindestens einem KMU beinhalten oder grenzübergreifend sein. Im Falle der Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung muss die Forschungseinrichtung mindestens 10% der förderbaren Kosten tragen und sie muss das Recht haben, die Ergebnisse der Arbeiten zu veröffentlichen, soweit sie von der Einrichtung durchgeführt wurden.

Gemeinsame Einreichung / Partnerantrag

Wird ein Projekt gemeinsam mit einem oder mehreren Partnern durchgeführt, so sind grundsätzlich Kooperationspartner aus allen Sektoren und ohne geografische Einschränkung zulässig. Sofern diese Kooperationspartner aber auch ihre eigenen Projektkosten im Zuge einer gemeinsamen Einreichung einbeziehen wollen, müssen sie antragsberechtigte Partner im Sinne der FIT15 plus Richtlinie, Pkt. 2.5.8. sein. Nur in diesem Fall ist es möglich, die Kosten der Partner in die Bemessungsgrundlage für eine Förderung einzubeziehen.

¹¹ Zulässig bis zu einer Obergrenze von 80%. Siehe auch FIT15 plus Richtlinie, Pkt. 1.1.2. und Pkt. 2.2.4.

7. Maximalförderung

Die maximale Förderhöhe pro Projekt beträgt EUR 500.000.

8. Bereitgestelltes Budget

Das gesamte für diese Ausschreibung zur Verfügung stehende Budget beträgt EUR 2.000.000.

9. Ausschreibungsträgerin

Die Ausschreibung erfolgt durch die Wirtschaftsagentur Wien, 1070 Wien, Mariahilfer Straße 20. Die dafür erforderlichen Mittel werden durch die Stadt Wien bereitgestellt.

10. Einreichzeitraum

Anträge im Rahmen dieser Ausschreibung können von Dienstag 31. Mai 2016, 00:00 Uhr bis Mittwoch, den 14. September 2016, 24:00 Uhr über <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> eingereicht werden.

Der Antrag ist in deutscher oder englischer Sprache auszufüllen und innerhalb des o. a. Zeitraums online an die Wirtschaftsagentur Wien abzusenden. Die Antragsunterlagen sind vom Zeitpunkt der Kundmachung dieser Ausschreibung bis zum Ende des Einreichzeitraums nach entsprechender Registrierung unter <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> zugänglich. Das firmenmäßig, rechtsverbindlich unterfertigte „Ansuchenechtheitszertifikat“ (auf der Abschlussseite des Online-Formulars) ist ehestmöglich im Original an die Wirtschaftsagentur Wien, 1070 Wien, Mariahilfer Straße 20, zu übermitteln.

11. Beurteilung

Die Anträge müssen mit den o. a. Ausschreibungszielen und -bedingungen übereinstimmen und werden gemäß den in der FIT15 plus Richtlinie, Pkt. 2.6.3 aufgelisteten Bewertungsindikatoren nach einem standardisierten und unter www.wirtschaftsagentur.at abrufbaren Beurteilungssystem bewertet. Die Beurteilung erfolgt durch eine Expertenjury. Ein Antrag stellendes Unternehmen kann maximal zwei Personen oder Institutionen durch Nennung derer Namen und Adressen von der Beurteilung seines Antrags ausschließen, wenn Umstände vorliegen, die eine Unbefangenheit in Zweifel ziehen. Die Inhalte der Anträge

sowie die Detailergebnisse der Beurteilung sind nur der Ausschreibungsträgerin und den Jurymitgliedern zugänglich. Es besteht jedoch ein Veröffentlichungsrecht hinsichtlich der Namen jener Teilnehmer, welche eine Förderung erhalten. Ebenfalls veröffentlicht werden der Projekttitle, die Projektkurzbeschreibung, die Fördersumme sowie die Begründung für die Auswahl des Projekts.

12. Weiterer Ablauf

Nach Vorliegen aller Begutachtungsergebnisse werden die den Ausschreibungsbestimmungen entsprechenden Anträge nach ihrer Qualität gereiht und nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten durch das Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien zur Förderung vorgeschlagen. Die maximalen Beihilfenintensitäten gemäß den EU-Bestimmungen werden dabei berücksichtigt.

Auf Basis dieser Empfehlung trifft der Magistrat der Stadt Wien die Entscheidung über die Förderung. Die Mitteilung über diese Entscheidung erfolgt im Anschluss daran schriftlich. Die dabei genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge.

13. Förderung

a) Barzuschüsse als F&E-Förderung

Zur Umsetzung der besten F&E-Projekte werden Barzuschüsse vergeben. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Bewertung der Anträge. Zuschüsse werden im unten stehenden Ausmaß gewährt, bis das für diese Zuschüsse vorgesehene Budget aufgebraucht ist.

Das Ausmaß der Zuschüsse wird von den gemäß der FIT15 plus Richtlinie, Pkt. 1.1.2. in ihrer Art bestimmten und gemäß den im Zuge der Beurteilung in ihrer Höhe festgestellten förderbaren Projektkosten errechnet.

b) Preisgelder

Der erstgereichte Antrag wird zusätzlich zur Förderung mit einem Preisgeld von EUR 15.000, der zweitgereichte Antrag mit einem Preisgeld von EUR 10.000, der drittgereichte Antrag mit einem Preisgeld von EUR 5.000 prämiert.

c) Bonus

Projekte, deren wissenschaftliche Leitung nachweislich bei einer dafür qualifizierten Frau¹² liegt, die beim Antrag stellenden Wiener Unternehmen oder beim antragsberechtigten¹³ Partner beschäftigt ist, erhalten im Fall einer Förderung einen Bonus von EUR 10.000.

13. Weiterführende Informationen

Informationen zu dieser Ausschreibung sowie die zugrunde liegenden Dokumente (insbesondere FIT15 plus Richtlinie und Bewertungssystem) sind unter www.wirtschaftsagentur.at abrufbar. Bitte vereinbaren Sie einen Beratungstermin mit Frau Lieselotte Schleicher, MA mittels E-Mail schleicher@wirtschaftsagentur.at oder telefonisch unter T +43-1-4000-86169.

¹² Dabei muss es sich um eine Angestellte des Antrag stellenden Unternehmens bzw. bei partnerschaftlichen Einreichungen gemäß 2.5.8. FIT15 plus Richtlinie eines antragsberechtigten Partners handeln.

¹³ Gemäß FIT15 plus Richtlinie, Pkt. 2.5.8.

Anhang

Beispiele für High Tech Trends¹⁴:

- Natural Computing
 - Natur als Vorbild
 - Formbare Natur
 - zB Selbstlernende Algorithmen oder siliciumunabhängige Computer (nachwachsende Ressourcen)
- Clean Tech
 - Emissionsreduktion & Ressourcenschonung
 - Lösung – Energieeinsparung/gewinnung/speicherung
 - zB Solarzellen auf Basis pflanzlicher Stoffe (in Verbindung mit Natural Computing)
- Programmierbare Materie
 - Formveränderliche Materie
 - Dynamic Physical Rendering
- Brain Os
 - Neuroprothesen, Roboterarme
 - Mensch-Maschine-Interaktion
 - Brain-Computer-Interfaces
- Nanotechnologien (*Nanotechnologien sind nicht auf ein bestimmtes Wissensgebiet festgelegt*)
 - Nanomaterialien
 - Nanooptik
 - Nanomesstechnik
 - Nanobiotechnologien
 - Nanoprozesstechnik
 - Nanomedizin
 - Nanoskalige Medikamente (zB gezielte Medikamentengabe durch Nanofähren)
 - Implantate mit Nanostrukturen
- Advanced & Smart Materials
 - Neue Materialverbindungen
 - Metamaterialien

¹⁴ Trend Book 2015; Das Zukunftsllexikon der wichtigsten Trendbegriffe.